

Amtsblatt Nr. 5/2016

**Bekanntmachung
der Satzung der Hansestadt Medebach**

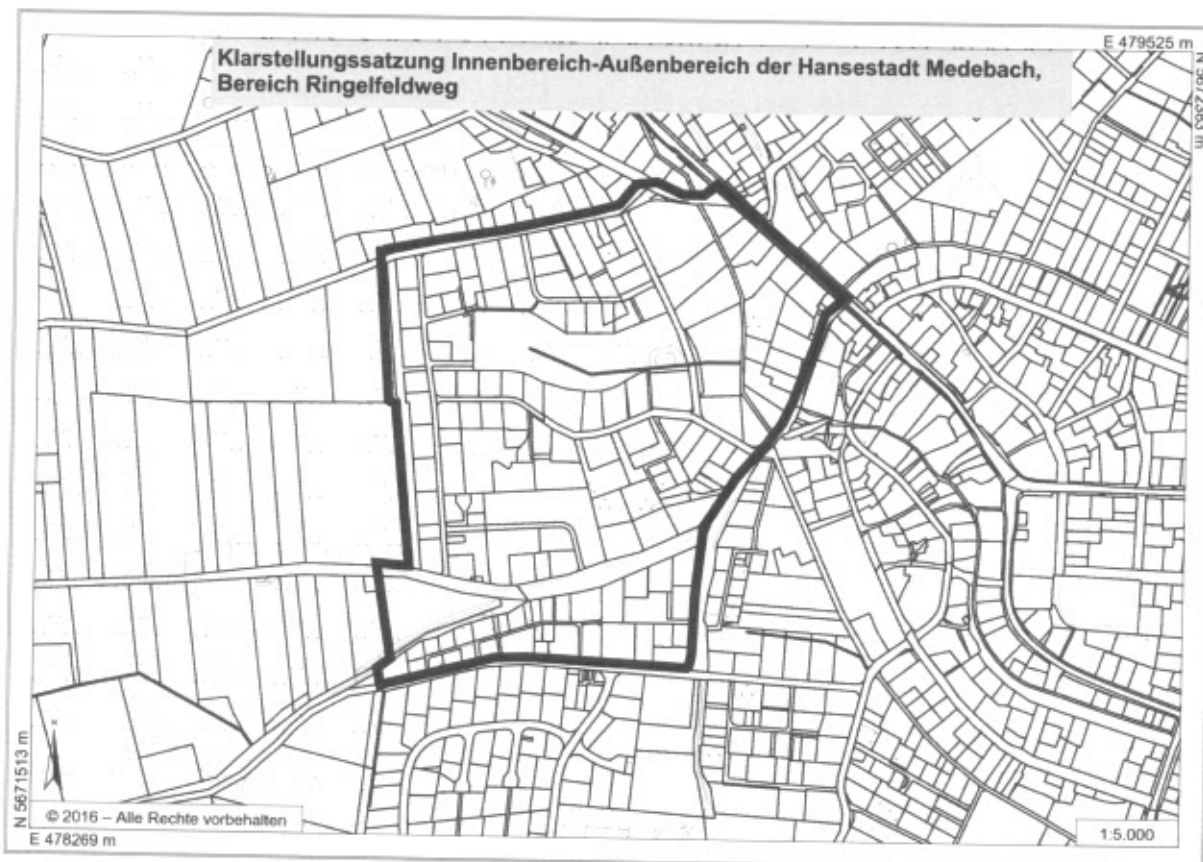
Zur Feststellung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Kernstadt Medebach,
Bereich Ringelfeldweg, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
(Klarstellungssatzung)

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 08. September 2016 gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I.S.2253), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
der Hansestadt Medebach vom 13.09.2016
zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Kernstadt Medebach,
Bereich Ringelfeldweg, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Grundstücke, die sich im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Kernstadt, Bereich Ringelfeldweg. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



2. Ist aus dem Übersichtsplan die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Planungsgrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsstraße liegt. Bei Grundstücken mit anschließenden landwirtschaftlichen oder vergleichbaren

Nutzungsflächen gilt eine Bebauungstiefe entsprechend der umliegenden Grundstücksnutzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.
2. Ausgenommen ist das Bebauungsplangebiet „Ringelfeldweg“. In diesem Gebiet richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Medebach, 13. September 2016
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Begründung

1. Allgemeines

Die Hansestadt Medebach grenzt mit dieser Klarstellungssatzung für den Teilbereich „Ringelfeldweg“ den Innenbereich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teilbereich strukturell geklärt:

Vorhaben innerhalb dieses Bereichs richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereichs nach § 35 BauGB.

2. Historie

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ war zunächst geplant, den mit dieser Klarstellungssatzung umfassten Bereich im südwestlichen Bereich ebenfalls zu überplanen. Dies wird in den ersten Entwürfen des Bebauungsplanes deutlich. Während des Bauleitplanverfahrens schied der damalige Stadtplaner der Hansestadt Medebach aus. Das Verfahren wurde durch ein Planungsbüro fortgesetzt. In dem weiteren Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ wurde die erforderliche Fläche für das naturnah auszugestaltende Regenrückhaltbecken im südwestlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ konkretisiert. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes wurde an die notwendige Fläche für das Regenrückhaltebecken angepasst.

3. Städtebaulicher Anlass

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Straßen Ringelfeldweg und Gelängeweg werden sukzessive bebaut. Bei der Betrachtung der Situation vor Ort wird deutlich, dass sich der bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ ausgeklammerte Bereich westlich des festgesetzten Regenrückhaltebeckens als eine Baulücke darstellt.

Die angrenzende Bebauung in den Straßen Ringelfeldweg und Gelängeweg ist ein städtebaulich prägender Rahmen für diese Klarstellungssatzung im Bereich der Kernstadt Medebach/Ringelfeldweg.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der Abgrenzung zwischen dem Außen- und dem Innenbereich kommt es nicht allein auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes an. Vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung aufgrund einer umfassenden Prüfung und Bewertung des konkreten Sachverhaltes erforderlich. Mit dieser Klarstellungssatzung wird die von ihrer Umgebungsbebauung geprägte Baulücke dem Innenbereich zugeordnet.

4. Hinweise

Diese Klarstellungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Hansestadt Medebach vom 13.09.2016 zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Kernstadt Medebach, Bereich Ringelfeldweg nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

1. Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV NRW 1999, S. 516) wird geprüft und bestätigt, dass

- die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08. September 2016 übereinstimmt und
- nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist;

die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013 im

„Amtsblatt der Hansestadt Medebach“

vollzogen.

2. Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 der o.a. Bekanntmachungsverordnung erfolgt hiermit durch den Bürgermeister.

Medebach, 13.September 2016

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche